

1875

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 33 der Verfassung des Kantons Waadt.

(Vom 26. September 1924.)

Am 28. Mai 1924 hat der Grosse Rat des Kantons Waadt ein Dekret über die Abänderung des im Jahre 1913 revidierten Artikels 33 der Verfassung des Kantons Waadt vom 1. März 1885 erlassen. Der abgeänderte Artikel ist in der kantonalen Volksabstimmung vom 24. August 1924 mit 12,742 von 17,823 Stimmen angenommen worden. Seine bisherige und neue Fassung lauten in Übersetzung wie folgt:

Alter Text:

(Im Jahre 1913 angenommen.)

Art. 33. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Grossen Rat ausgeübt. Die Stimmberechtigten des Wahlkreises ernennen auf je dreihundertfünfzig Stimmberechtigte einen Abgeordneten. Ein Bruchteil von wenigstens einhundertfünfundsiebzig gilt für voll.

Die Zahl der Abgeordneten eines Wahlkreises wird auf Grund der alle zehn Jahre stattfindenden Zählung der Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Abgeordneten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer findet eine Gesamterneuerung statt. Die bisherigen Abgeordneten sind wieder wählbar.

Neuer Text:

Art. 33. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Grossen Rat ausgeübt. Die Stimmberechtigten des Wahlkreises ernennen auf je vierhundertfünfzig Stimmberechtigte einen Abgeordneten. Ein Bruchteil von wenigstens einhundert gilt für voll.

Die Zahl der Abgeordneten eines Wahlkreises wird auf Grund der alle zehn Jahre stattfindenden Zählung der Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Abgeordneten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer findet eine Gesamterneuerung statt. Die bisherigen Abgeordneten sind wieder wählbar.

Mit Schreiben vom 4. September 1924 sucht der Staatsrat des Kantons Waadt um die Erteilung der Gewährleistung des abgeänderten Artikels 33 nach.

Die in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1913 angenommene Verfassungsänderung hat die Zahl der Abgeordneten in den Grossen Rat dadurch herabgesetzt, dass die für einen Sitz erforderliche Zahl der Stimmberechtigten von dreihundert auf dreihundertfünfzig, und der Bruchteil von hundertfünfzig auf hundertfünfundsiebzig erhöht wurde.

Durch die Abstimmung vom 24. August 1924 hat das Volk des Kantons Waadt in ähnlicher Weise die Zahl seiner Abgeordneten in den Grossen Rat nochmals herabgesetzt. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der zu einem Sitz berechtigte Bruchteil nicht wie bisher wenigstens die Hälfte, sondern wenigstens zwei Neuntel der Zahl betragen muss, auf die ordentlicherweise ein Mandat entfällt.

Schon wiederholt wurde festgestellt, dass die Zuteilung eines Sitzes für einen Bruchteil dem durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zuwiderläuft. Auch gegen die Herabsetzung des noch zu einem Sitz berechtigenden Bruchteils von der Hälfte auf zwei Neuntel sind keine Einwendungen zu erheben, indem die vorliegende Bestimmung, entsprechend dem Ergebnis der jeweiligen Zählung der Stimmberechtigten, nach wie vor jedem Wahlkreis zugute kommen kann.

Da den eingeführten Neuerungen bundesrechtlich nichts entgegensteht, beantragen wir Ihnen, es sei dem abgeänderten Artikel 33 der Verfassung des Kantons Waadt durch Annahme des beiliegenden Bundesbeschlussentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 26. September 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 33 der Verfassung des Kantons Waadt.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

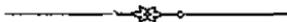
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1924 betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 33 der Verfassung des Kantons Waadt;

in Erwägung, dass die neue Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält;
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem in der Volksabstimmung vom 24. August 1924 angenommenen, revidierten Artikel 33 der Verfassung des Kantons Waadt wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 33 der Verfassung des Kantons Waadt. (Vom 26. September 1924.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1875
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1924
Date	
Data	
Seite	436-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.